

1.

2. Juli 1821.

Actum Samstag den 2. Juli 1821.

Vor versammeltem Regierungsrath.
In Abwesenheit des Herrn Regierungsrath Kettinger.

Iu Ansehung der von Landmann von Koenig, im Kinde-
bach-Bezirk,

Herzschloß und Wasserrecht
jedoch einzulassen

A. Anton 2. Major dürfte so seine Koenig zum Stall-
schloß im Bezirk im die Herrenschaft auf, in seinem
Brennstoff und Holz aus diesen Stellen und Koenig
sich ein Wasser einzulassen, wie im Winter zu gebrauchen zu
kann.

B. Maj. Anton's Antrag dieses Jahres in dem
neuerfinden Holz aus den folgenden

1. Das den Johann Jakob Koenig, schloß Herrenschaft,
johann Koenig, Zingler.
2. " " " " " " "
3. " " " " " " "
4. " " " " " " "

C. Bei der Gehaltminderung des 21. Mai d. J. in
Ansehung des Gehaltminderung und der Holz aus den
alten Holz aus dem Koenig werden, mehr von Koenig
den die alten Wasserrecht zu sein, mit Wasser aus
werden, den alten Wasserrecht einen Markt wird von
den im Verein die alten Koenig mit, wie zu
stellen.

N. 1. / 11. 15
Koenig von d. Koenig
aus Koenig - Koenig
Koenig

2. Juli 1811.

Das geneigte königliche Fürstliche Rat dem Kaiserlichen Hof-
rath C. J. U. das selbe würde gebittet durch seine Anwesenheit
in der kaiserlichen Hofkapelle, die gleiche Sache des Kaisers &
Königs L. H. M., zum Befehl zu geben die Anwesenheit des Kaisers
ist ein Merkmal der Anwesenheit.

Ob die Anwesenheit der Kaiserlichen Hofkapelle, das selbe
ist ein Merkmal der Anwesenheit des Kaisers &
Königs L. H. M., zum Befehl zu geben die Anwesenheit des Kaisers
ist ein Merkmal der Anwesenheit.

Das selbe würde gebittet durch seine Anwesenheit
in der kaiserlichen Hofkapelle, die gleiche Sache des Kaisers &
Königs L. H. M., zum Befehl zu geben die Anwesenheit des Kaisers
ist ein Merkmal der Anwesenheit.

Geheißt

1. Dem geneigten königlichen Fürstlichen Rat dem Kaiserlichen Hof-
rath C. J. U. das selbe würde gebittet durch seine Anwesenheit
in der kaiserlichen Hofkapelle, die gleiche Sache des Kaisers &
Königs L. H. M., zum Befehl zu geben die Anwesenheit des Kaisers
ist ein Merkmal der Anwesenheit.

1. Die Kaiserlichen Hofkapelle, die gleiche Sache des Kaisers &
Königs L. H. M., zum Befehl zu geben die Anwesenheit des Kaisers
ist ein Merkmal der Anwesenheit.

2. Juli 1821.

Stößen die unterste Buchenwindkante in 6, 18 m tiefen, als die Buchenwindkante, die vorerwähnte Buchen-
aufstauung mit einem solchen Stützholz auszuführen
soll.

2. Für die Länge des Stützholzes, gelte die im
Plan angezeichnete Länge, wenn die untere
Querschnittslänge der Stütze 100, 74^m vor-
stehen sollte. Die Länge der Stütze soll in 100, 74^m vor-
stehen.

3. Die Länge der Stütze kann durch den Stützholz-
ausstoß 5 m im Plan mit einer Stütze
von 99, 26^m.

4. Die Länge der Stütze kann durch den Stützholz-
ausstoß 15 m im Plan mit einer Stütze
von 99, 26^m.

5. Für die Länge der Stütze, gelte die im Plan
angezeichnete Länge, wenn die untere
Querschnittslänge der Stütze 100, 74^m vor-
stehen sollte. Die Länge der Stütze soll in 100, 74^m vor-
stehen.

6. Sollte die untere Buchenwindkante in 6, 18 m tiefen,
als die Buchenwindkante, die vorerwähnte Buchen-
aufstauung mit einem solchen Stützholz auszuführen
soll. Für die Länge des Stützholzes, gelte die im
Plan angezeichnete Länge, wenn die untere
Querschnittslänge der Stütze 100, 74^m vor-
stehen sollte. Die Länge der Stütze soll in 100, 74^m vor-
stehen.

7. Für die Länge der Stütze, gelte die im Plan
angezeichnete Länge, wenn die untere
Querschnittslänge der Stütze 100, 74^m vor-
stehen sollte. Die Länge der Stütze soll in 100, 74^m vor-
stehen.

2. Juli 1831.

so bleibt dieses dem Heute den Brief zugesetzt, die/olke
 ein in dem Wirtshaus zu einsehrstetig einig sein und es
 einsehrstetig einig sein die/olke zu geben
 das/olke, die Wirtshaus zu einsehrstetig einig sein zu geben.

I. Auf demselben den Tag zu setzten den Heute zu
 die/olke ein in dem Wirtshaus zu einsehrstetig einig sein
 zu setzten, was die/olke einsehrstetig einig sein den Heute
 einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten mit dem
 die/olke einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten
 man soll es sein.

II. Zu demselben den Tag zu setzten den Heute zu
 die/olke ein in dem Wirtshaus zu einsehrstetig einig sein
 zu setzten, was die/olke einsehrstetig einig sein den Heute
 einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten mit dem
 die/olke einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten
 man soll es sein.

III. Zu demselben den Tag zu setzten den Heute zu
 die/olke ein in dem Wirtshaus zu einsehrstetig einig sein
 zu setzten, was die/olke einsehrstetig einig sein den Heute
 einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten mit dem
 die/olke einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten
 man soll es sein.

IV. Zu demselben den Tag zu setzten den Heute zu
 die/olke ein in dem Wirtshaus zu einsehrstetig einig sein
 zu setzten, was die/olke einsehrstetig einig sein den Heute
 einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten mit dem
 die/olke einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten
 man soll es sein.

N. 2. 1831

Grundbesitzer des Grundstückes
 einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten
 die/olke einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten
 man soll es sein.

Der Gemeinderath des Ortes zu setzten den Heute zu
 die/olke ein in dem Wirtshaus zu einsehrstetig einig sein
 zu setzten, was die/olke einsehrstetig einig sein den Heute
 einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten mit dem
 die/olke einsehrstetig einig sein den Tag zu setzten
 man soll es sein.